

Vorrede.

Demnach befehlen vnd gebieten wir den Pastorn vnd Kirchendienern vnserer Fürstenthüme Schlesswig vnd Holstein / hiemit bey verlust ihres Dienstes / vnd nach befindung ihrer verwirckung / ferner vnserer Bagnade vnd Straffe / ganz ernstlich / vnd wollen / daß sie sich alles vnzeitigen vnd vngbürlichen schmeheus / scheltens vñ verdammens / wie auch
„ aller Persönlichen anziehung
„ derjenigen / so / wie obgedacht /
„ im Heiligen Römischen Reich
„ nicht verdammnet sein / gantzlich
„ enthalten / die Privat affecten, so sie wider diejenigen haben mögen / vnd die auff die Gantzel nicht gehören / beyseit setzen / etc.
Bey